

Bundessozialgericht
- 1 RA 157/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l

Verkündet am in dem Rechtsstreit
7. Dezember 1976

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....,

Prozeßbevollmächtigte:,

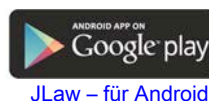
Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1976 durch die Richter Dr. S c h u b e r t, B u r g e r und R a u s c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter B e t h g e und E l s n e r für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beigeladenen auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die am 11. März 1922 geborene Klägerin hatte am 7. Januar 1949 den am 20. Dezember 1921 geborenen Versicherten Arthur G geheiratet, der damals Kraftfahrer war. Aus der Ehe sind zwei in den Jahren 1953 und 1954 geborene Töchter hervorgegangen. Anfang 1963 wurde die Ehe aus dem überwiegenden Verschulden des Versicherten geschieden.

Das Amtsgericht Hannover hatte durch Urteil vom 21. November 1963 (4 C 979/63) den Versicherten verurteilt, an die Klägerin eine Unterhaltsrente von 60,-- DM und an seine beiden Töchter von je 100,-- DM monatlich zu zahlen. Diese Beträge hat er bis zu seinem Tode regelmäßig geleistet.

Seit dem 26. Juni 1968 war der Versicherte mit der am 31. Oktober 1922 geborenen Beigeladenen verheiratet. Er war zuletzt Verwaltungsangestellter. Am 1. Juni 1972 ist er gestorben.

Mit Bescheid vom 9. März 1973 gewährte die Beklagte der Beigeladenen Witwenrente nach § 41 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in Höhe von damals 309,60 DM monatlich und mit Bescheid vom 8. Juni 1973 für ihren in die Ehe mitgebrachten Sohn Halbwaisenrente.

Mit weiterem Bescheid vom 9. März 1973 gewährte die Beklagte auch den beiden Töchtern der Klägerin Halbwaisenrente. Dagegen lehnte sie es mit Bescheid vom 23. Januar 1973 ab, der Klägerin anteilige Geschiedenenwitwenrente nach den §§ 42, 45 Abs. 4 AVG zu zahlen. Der Versicherte sei zur Zeit seines Todes in Anbetracht des eigenen Einkommens der Klägerin in Höhe von rund 650,-- DM monatlich weder nach dem Ehegesetz (EheG) noch aus sonstigen Gründen zur Unterhaltsleistung verpflichtet gewesen. Das Unterhaltsurteil vom 21. November 1963 hätte er wegen der inzwischen veränderten Verhältnisse nach Maßgabe der §§ 323, 767 der Zivilprozeßordnung (ZPO) beseitigen lassen können. Die tatsächlich geleisteten Zahlungen in Höhe von 60,-- DM monatlich seien zu geringfügig, um einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente begründen zu können.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Hiergegen erhob die Klägerin erfolglos Klage. Ihre Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Lüneburg vom 12. Dezember 1974 wurde vom Landes-sozialgericht (LSG) Niedersachsen durch Urteil vom 24. Oktober 1975 zurückgewiesen.

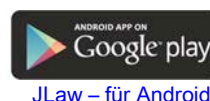
Zur Begründung führte das LSG aus, der Versicherte habe an die Klägerin nur 60,-- DM monatlich Unterhalt bezahlt. Die übrigen 200,-- DM seien für die beiden Töchter bestimmt gewesen.

Nach § 42 AVG stehe der geschiedenen früheren Ehefrau des Versicherten eine Hinterbliebenenrente nur zu, wenn der geschuldete oder tatsächlich gezahlte Unterhalt einen Betrag ausgemacht habe, der nach der allgemeinen Auffassung unter besonderer Berücksichtigung der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse ins Gewicht gefallen sei. Das sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nur dann der Fall, wenn die monatlichen Zahlungen an die frühere Ehefrau etwa 25% des zeitlich und örtlich notwendigen Mindestbedarfs erreicht hätten, der nach den Richtsätzen der Sozialhilfe zu ermitteln sei. Hierbei handele es sich um einen Grenzbetrag, der auf jeden Fall erreicht worden sein müsse, auch wenn die Betroffenen über verhältnismäßig geringfügige Einkünfte verfügten oder sich sogar am Rande des Existenzminimums befänden. Nach der eingeholten Auskunft habe der Regelsatz für die Klägerin 1971 185,-- DM und 1972 200,-- DM monatlich betragen. Hinzuzurechnen sei die monatliche Miete. Diese habe bei der Klägerin um 175,-- DM monatlich betragen. Der Regelsatz sei damit so hoch, daß selbst bei Berücksichtigung nur eines Teiles der gezahlten Miete ein Betrag von 60,-- DM monatlich unter keinen Umständen ein Viertel des notwendigen Mindestbedarfs gedeckt hätte.

Der Klägerin habe auch kein höherer Unterhaltsanspruch zugestanden, den sie im Wege der Abänderungsklage nach § 323 ZPO hätte durchsetzen können. Die inzwischen einge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



tretenen Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen der geschiedenen Eheleute hätten keinen höheren Unterhalt gerechtfertigt. Zwar hätten sich die Einkommensverhältnisse des Versicherten erheblich gebessert. Während er 1963 monatliche Nettoeinkünfte von rund 700,-- DM gehabt habe, hätte er 1972 als Angestellter bei der Stadt Celle Nettoeinkünfte von mehr als 1.000,-- DM monatlich gehabt; dem stehe jedoch auf Seiten der Klägerin eine Erhöhung ihrer Einkünfte von damals 170,-- DM netto auf jetzt (1971, 1972) rund 650,-- DM netto monatlich gegenüber. Der Klägerin, deren Töchter inzwischen selbst berufstätig seien, sei auch eine Erwerbstätigkeit zuzumuten. Anhaltspunkte dafür, daß sie auf Kosten ihrer Gesundheit gearbeitet habe, seien nicht vorhanden.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision bittet die Klägerin um eine Überprüfung der bisherigen Rechtsprechung des BSG. Insbesondere führe die Anwendung des Regelsatzes von 25% zu einer ungleichen Behandlung, wenn mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden seien. Ob nämlich der geschuldete oder gezahlte Unterhaltsbetrag diesen Richtsatz erreiche, hänge allein davon ab, wieviele Unterhaltsberechtigte neben der geschiedenen Ehefrau vorhanden seien. Seien keine unterhaltsberechtigten Kinder vorhanden, so dürfte der zu zahlende Unterhaltsbetrag für die geschiedene Ehefrau wohl immer die 25%-Grenze überschreiten. Müsse der Unterhaltsverpflichtete aber einer zweiten Ehefrau und insbesondere Kindern Unterhalt zahlen, so werde der Unterhaltsbetrag, der für die geschiedene Ehefrau übrig bleibe, bei den regelmäßig beschränkten Einkommensverhältnissen der Beteiligten nie den Wert von 25% des Mindestbedarfs erreichen. Deshalb müsse immer dann ein geringerer Mindestunterhalt zur Begründung einer Geschiedenenwitwenrente ausreichen, wenn mehr als zwei Unterhaltsberechtigte vorhanden seien. Die Klägerin habe schon vor ihrer Verheiratung in der Landwirtschaft gearbeitet und dann 9 Jahre auf dem Hofe ihres Ehemannes, so daß praktisch für sie keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden seien. Mit ihrem derzeitigen Einkommen könne sie sich keine Alterssicherung aufbauen. Auch im Hinblick auf die Ehescheidungsreform mit dem geplanten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Versorgungsausgleich sei das von den Vorinstanzen
gefundene Ergebnis unbillig.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils
des SG Lüneburg vom 12. Dezember 1974 die Beklagte
zu verurteilen, an sie aus der Versicherung ihres
früheren geschiedenen und jetzt verstorbenen Ehe-
mannes vom 1. Juli 1972 an Hinterbliebenenrente
zu gewähren.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Revision zurückzuweisen,
da das angefochtene Urteil richtig sei.

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

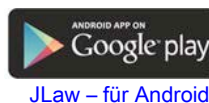
Die vom LSG festgestellten tatsächlichen Verhältnisse
sind von keiner Seite angegriffen worden. Damit ist der
Senat an sie nach § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)
gebunden. Werden sie zugrunde gelegt, so ist das ange-
fochtene Urteil nicht zu beanstanden.

Der 4. Senat des BSG hat erstmalig ziffernmäßig in
seinem Urteil vom 27. Oktober 1964 (SozR § 1265 RVO Nr.
26 = BSG 22, 44 = NJW 1965, 414 und 990 mit abl. Anm.
von Friederichs) ausgesprochen, daß der Unterhaltsan-
spruch einer früheren Ehefrau, wenn er eine Hinterbliebenen-
rente nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO)
auslösen soll, mehr als nur einen geringfügigen Teil
des Unterhalts ausmachen muß, nämlich in der Regel
etwa 25 v.H. des zeitlich und örtlich notwendigen
Mindestbedarfs. Zur Begründung hat er damals ausge-
führt, für die Gewährung eines Unterhaltersatzes
in der Gestalt einer Rente nach § 1265 RVO (= § 42 AVG)
fehle es an einer Rechtfertigung, wenn der Betrag, der
infolge des Todes des Versicherten nicht mehr geleistet



werden könne, zu geringfügig gewesen sei, als daß die frühere Ehefrau davon auch nur zu einem nennenswerten Teil hätte leben können. Nach der Rentenversicherungsneuregelung des Jahres 1957 sei die Hinterbliebenenrente für die frühere Ehefrau im Gegensatz zum früheren Recht (§§ 1256 Abs. 4, 1272 Abs. 4 RVO a.F.) nicht mehr durch den Betrag des verlorenen Unterhaltsanspruchs begrenzt. Gerade weil nach der Neuregelung auch ein die Höhe der Hinterbliebenenrente für die frühere Ehefrau nicht erreichender Unterhaltsbetrag jene Rente grundsätzlich auszulösen vermöge, müßten verschwindend geringfügige Unterhaltsansprüche als zur Auslösung der Hinterbliebenenrente ungeeignet ausscheiden. Dies gebiete neben der Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrente auch die Möglichkeit der Kollision zwischen der Witwenrente und der Rente einer früheren Ehefrau.

An dieser Rechtsprechung ist mehrfach Kritik geübt worden. Das BSG hat sie nicht zum Anlaß genommen, seine Auffassung zu ändern. Vor allem in seinem Urteil vom 20. März 1969 hat sich der 12. Senat des BSG erneut und eingehend mit den maßgebenden Fragen befaßt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß an der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten sei (SozR § 1265 RVO Nr. 49 = NJW 1969, 1924). Dort ist ebenfalls ausgeführt, liege dem § 1265 RVO (= § 42 AVG) der Grundgedanke der Unterhaltersatzfunktion der Rente zugrunde, so fehle es an einer Rechtfertigung für die Gewährung eines Unterhaltersatzes in Gestalt einer Rente, wenn der Betrag, der infolge des Todes des Versicherten entfalle, zu niedrig gewesen sei, als daß die frühere Ehefrau davon auch nur zu einem nennenswerten Teil hätte leben können. Der Sinn der Unterhaltersatzfunktion der Renten nach § 1265 RVO im Zusammenhang des Systems der Hinterbliebenenrenten würde mißachtet, wenn schon jede geringfügige Unterhaltspflicht oder geringe Unterhaltsleistung den Anspruch der früheren Ehefrau begründen könnten. Es würde dann kein billiges Verhältnis zwischen der wirtschaftlich nahezu bedeutungslosen Unterhaltspflicht oder Unterhaltsleistung des Versicherten und der Hinterbliebenenrente der früheren Ehefrau bestehen. Wäre eine solche Rechtslage beabsichtigt, so wäre zu fragen, weshalb das Gesetz überhaupt noch eine Unterhaltspflicht oder Unter-



haltsleistung als Voraussetzung fordere und nicht die Scheidung ohne überwiegendes Verschulden der früheren Ehefrau genügen lasse.

Die anderen Rentenversicherungs-Senate des BSG haben sich dieser Rechtsprechung angeschlossen, vgl. aus der jüngsten Zeit u.a. SozR 2200 § 1265 RVO Nrn. 4 und 5 und 4 RJ 261/73 vom 10. Dezember 1974, Die Praxis 1976, 380. Dort heißt es zusätzlich, auch das Sozialstaatsprinzip erfordere nicht eine Auslegung des § 1265 RVO in dem Sinne, daß bereits geringste Unterhaltsverpflichtungen oder Unterhaltsleistungen eine in ihrer Höhe hierdurch nicht beeinflusste Hinterbliebenenrente auslösen müßten.

Der vorliegende Fall bietet zu einer Änderung dieser Rechtsprechung keinen Anlaß. § 1265 RVO (= § 42 AVG) ist vom Gesetzgeber mehrfach geändert worden. Diesem war die Rechtsprechung des BSG bekannt. Er hat sie nicht zum Anlaß genommen, den hier maßgebenden § 42 Satz 1 RVO zu ändern. Statt dessen hat das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (BGBl I 476) den früheren Satz 2 eingefügt. Hier hieß es, ist eine Witwenrente nicht zu gewähren, findet Satz 1 auch dann Anwendung, wenn eine Unterhaltsverpflichtung wegen der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Versicherten nicht bestanden hat. Völlig umgewandelt worden ist denn der Satz 2 durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (BGBl I 1965). Dabei liegt eine zusätzliche Verbesserung für die geschiedene Ehefrau darin, daß jetzt auch eine fehlende Unterhaltsverpflichtung wegen ihrer Ertragnisse aus einer eigenen Erwerbstätigkeit für sie unschädlich ist. Alle diese Vergünstigungen kommen der geschiedenen Ehefrau aber nur zugute, wenn eine Witwenrente nicht zu zahlen ist. Hieran fehlt es im vorliegenden Falle.

Wäre die Rechtsauffassung der Klägerin richtig, würde der überwiegende Teil der Hinterbliebenenrente an sie



fallen, weil sie erheblich länger mit dem Versicherten verheiratet war als die Beigeladene, wie überhaupt in den Fällen des § 1265 RVO die frühere Ehe in aller Regel länger gedauert haben wird als die neue, bis zum Tode des Versicherten bestehende Ehe. Gerade dieses Ergebnis aber hat der Gesetzgeber nicht gewollt, wie seine Regelungen im alten und neuen Satz 2 des § 1265 RVO ergeben. Hieran scheitert die von der Klägerin begehrte Auslegung des § 42 Satz 1 AVG. Die von ihr angeführten Billigkeitserwägungen treffen nicht den Kern der Sache. Der Gesetzgeber begünstigt eindeutig die überlebende Witwe. Daß damit die Rechtslage für die geschiedene Frau verbesserungsbedürftig ist und dem die Ehrechtsreform auch Rechnung trägt, genügt nicht, sich schon jetzt über bestehende gesetzliche Regelungen hinwegzusetzen.

Der vom Versicherten gezahlte Unterhaltsbetrag von monatlich 60,-- DM erreichte den zuvor erwähnten Mindestwert von 25% nicht. Als Regelsatz mußten für das Jahr 1972 200,-- DM monatlich angesetzt werden. Dazu kamen die Aufwendungen für die Miete. Selbst wenn hierbei nicht die volle Miete berücksichtigt würde, hätte der tatsächlich erbrachte Unterhalt nicht unerheblich unter der maßgebenden Grenze gelegen. Ein Rentenanspruch nach der 3. Alternative des § 42 Satz 1 AVG scheidet somit aus.

Der Klägerin hatte auch kein höherer Unterhaltsanspruch nach § 58 EheG zugestanden, den sie bis zum Tode des Versicherten im Wege der Abänderungsklage gegenüber dem ergangenen Unterhaltsurteil hätte geltend machen können. Die beiderseitigen Einkommensverhältnisse schlossen einen höheren Unterhaltsanspruch, als ihr durch Urteil vom 21. November 1963 zuerkannt waren (60,-- DM monatlich), aus, wie das LSG im einzelnen zutreffend dargelegt hat. Demnach kommt ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 42 Satz 1 Alternative 1 und 2 AVG ebenfalls nicht in Betracht.

Somit kann die Revision der Klägerin keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)